

ARBEITSKREIS FÜR NICHTRAUCHERSCHUTZ UND TABAKPRÄVENTION

P. ADR. 2136 LAA AN DER THAYA, RECKTURMGASSE 25

TEL.:0677 614 163 10

Änderung des Tabakgesetzes

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sehr geehrte Präsidentin des Nationalrates!

Der Entwurf brachte einige positive Neuerungen:

- Aufnahme neuartiger Tabakerzeugnisse, elektronischer Zigaretten, pflanzlicher Raucherzeugnisse und Wasserpfeifentabake ins Tabakgesetz
- Ausweitung des Rauchverbots auf alle Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung
- Ausweitung des Rauchverbots auf alle schulischen Bereiche, einschließlich der dazugehörigen Freiflächen

Besonders freuen wir uns über das Rauchverbot in Räumen zur Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken, einschließlich von Festzelten.

Wir erlauben uns, auf absehbare Probleme hinzuweisen:

Auch künftig sind keine proaktiven behördlichen Kontrollen der Lokale vorgesehen!

- Der Regierung ist bewusst, dass *"in einem großen Teil der Gastronomiebetriebe selbst die bestehenden Vorschriften des Tabakgesetzes nicht eingehalten"* werden. Wenn ein Gesetz bisher in einem so extremen Ausmaß ignoriert wurde, weshalb sollte es dann ohne Änderung bezüglich der Kontrollen plötzlich funktionieren?
- Die Überschrift *„Kontrollbefugnisse“* für den § 14 ist unzutreffend, denn im vorliegenden Entwurf finden sich keine Kontrollen, die eine Einhaltung des Gesetzes sicherstellen. Für die neu ins Tabakgesetz aufgenommenen Kontrollorgane wurde festgehalten, dass *"nur bei dringendem Verdacht offensichtliche („ins Auge springende“) Verstöße aufgezeigt werden"* (siehe Erläuterungen zum Entwurf).
- In den Erläuterungen wird zwar festgehalten, dass Passivrauch zahlreiche Todesfälle verursacht, trotzdem wird die Kontrolle weiterhin dem Gast aufgebürdet. Hier fehlt die Verhältnismäßigkeit. Gurtenpflicht und Helmpflicht werden z.B. von den Behörden kontrolliert. Personen, die dagegen verstoßen, gefährden aber nur sich selbst. Passivrauch gefährdet auch andere! Für viele Gesetzesverstöße, bei denen keine Todesfälle zu erwarten sind, gibt es behördliche Kontrollen. Verstöße gegen das Parkverbot werden z.B. durch „Parksheriffs“ kontrolliert, für Hundekot, Zigarettenstummel und anderen Müll gibt es „WasteWatcher“. Wenn also im Tabakgesetz proaktive Kontrollen durch die Behörden fehlen, dann bringt der Gesetzgeber damit zum Ausdruck, dass er Todesfällen durch Passivrauch weniger Bedeutung beimisst, als einem weggeworfenen Zigarettenstummel!

- Der OGH hat in seinem Erkenntnis 4Ob48/14h festgestellt: „..., dass die Effektivität dieser Regelungen zumindest faktisch davon abhängt, dass Private Anzeige erstatten...“. Ein Rechtsstaat hat die Einhaltung seiner Normen zu gewährleisten. Einen funktionierenden Nichtraucherschutz und Gesundheitsschutz abhängig zu machen von der Eigeninitiative von Privatpersonen ist eines Rechtsstaates unwürdig.
- Der Gast müsste also weiterhin selbst Anzeige erstatten, wenn er ein rauchfreies Lokal möchte. In ländlichen Bereichen müsste man also eventuell den einzigen Wirt im Ort anzeigen. Man muss damit rechnen, dass man als Denunziant bezeichnet wird, als Gast nicht mehr willkommen ist, und eventuell sogar mit einem Hausverbot belegt wird.
- Wir bitten darum, dass zumindest im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Behörde proaktiv für die Kontrollen zuständig ist. Wir empfehlen für diese Aufgabe die **Zuständigkeit der Polizei**. Das hat sich in anderen EU-Staaten am besten bewährt.
 - Die meisten Verstöße finden abends oder nachts statt. Da sind andere Behörden nicht aktiv.
 - Raucher, die das Tabakgesetz missachten, können ohne Mitwirkung der Polizei kaum belangt werden. Nur die Polizei kann deren Personalien feststellen. Damit ist ein ganz wesentlicher Teil des Tabakgesetzes weiterhin unwirksam.
 - Die Polizei kann sofort wirksame Strafen aussprechen, dadurch wird jeder Verstoß gegen das Tabakgesetz zum Einzeldelikt und auch tatsächlich geahndet.

Es wird im vorliegenden Entwurf nicht klar geregelt, ob Verstöße gegen das Tabakgesetz als Einzeldelikt oder als fortgesetztes Delikt behandelt werden.

- Anzeigen durch Bürger waren in der Vergangenheit lange Zeit wirkungslos. Die Behörden haben 12 Monate Zeit einen Akt anzulegen, zwischenzeitliche Anzeigen sind nutzlos (fortgesetztes Delikt). Behörden brauchten bis zu 28 Monate für die Ausstellung eines Bescheids (siehe http://www.lvwg-ooe.gv.at/3059_DEU_HTML.htm)! Es gibt für den Gast keine Möglichkeit innerhalb eines vertretbaren Zeitraums einen rechtskonformen Zustand durchzusetzen. Ein neuerliches Versagen des Gesetzes ist damit wahrscheinlich. Sorgen Sie deshalb bitte dafür, dass Verstöße **als Einzeldelikt** geahndet werden, z.B. durch folgende Ergänzung des § 14 Abs. 4:
 - (4) *Wer als Inhaberin bzw. Inhaber gemäß § 13c Abs. 1 gegen eine Obliegenheit des § 13c verstößt, begeht je Obliegenheitsverletzung eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 10.000 Euro für jede Obliegenheitsverletzung zu bestrafen,*
 - (4a) *Jede Obliegenheitsverletzung ist als einzelne Übertretung je Kalendertag gesondert zu verfolgen und zu bestrafen.*

Verschärfung der Strafbestimmungen

- Das Tabakgesetz ist bereits seit Jahren in Kraft. Die Zahl der Verstöße ist trotzdem extrem. Viele Wirte zahlten einfach die Strafe und hielten sich trotzdem nicht ans Gesetz (siehe: <http://wien.orf.at/news/stories/2708511/>). Wir empfehlen deshalb die Strafbestimmungen zu verschärfen. Setzen Sie bitte eine Mindeststrafhöhe fest, setzen

Sie fest, in welchem Ausmaß die Strafhöhe bei wiederholten Verstößen steigt, erhöhen Sie den Strafrahen. Orientieren Sie sich zumindest am Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG. Bei Verstößen beträgt hier z.B. der maximale Strafrahen im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro. Im Tabakgesetz sind die Strafen unverhältnismäßig niedrig. Der Gesetzgeber bringt dadurch zum Ausdruck, dass Todesfälle durch Passivrauch weniger relevant sind.

- Typische Versuchshandlungen sind derzeit nicht strafbar, auch die Erlassung von Strafverfügungen ist nur im Rahmen des VStG möglich. Wir regen daher die Ergänzung des Entwurfs um folgende Bestimmungen in § 14 Abs. 4 an:
 - *(4b) Der Versuch ist strafbar. Als Versuchshandlung gilt insbesondere das Bereithalten von Aschenbechern.*
 - *(4c) Aufgrund von Anzeigen von Organen iSd § 14a Abs 2 kann von der Verwaltungsstrafbehörde je Obliegenheitsverletzung je Kalendertag eine Strafverfügung bis zu Euro 1.000 erlassen werden.*
- Bei wiederholten bzw. dauerhaften Verstößen gegen das Tabakgesetz ist nicht von einer Zuverlässigkeit des gewerberechtlich Verantwortlichen auszugehen.
 - Wir empfehlen die Aufnahme des Entzugs der Gewerbeberechtigung ab einer festgelegten Anzahl von Verstößen in die Strafbestimmungen. Stellen Sie bitte sicher, dass Strafbestimmungen bei wiederholten Verstößen nicht durch Einsetzung einer anderen vertretungsbefugten Person umgangen werden können. Es sollte der Geschäftsführer selbst für die Einhaltung des Rauchverbotes verantwortlich sein und sein Name tagesaktuell aufscheinen¹.

Ausnahmen vom Rauchverbot

- Der Entwurf erlaubt es, in Hotels, Beherbergungsbetrieben und sonstigen Räumen öffentlicher Orte, einen Raucherraum einzurichten.
 - Damit wird eine Ausnahme geschaffen, die auch von Gastronomen zur Umgehung des Gesetzes genutzt werden könnte. Viele Hotels betreiben gleichzeitig eine Bar oder ein Restaurant. Viele Landgasthäuser beherbergen Gäste. Sie dürften einen Raucherraum schaffen, der dann von Restaurantgästen ebenso genutzt werden kann.
 - Es findet sich keine Beschreibung im Gesetzesentwurf, wie dieser Raucherraum beschaffen sein muss, damit *"gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt"*. In Studien der Med. Universität Wien und der Akademie der Wissenschaften wurde nachgewiesen, dass der Rauch so gut wie immer in diese Bereiche eindringt. Notwendig wären z.B. selbstschließende,

¹ Beispiel Irland: „There shall be displayed at all times at all premises (in part of which the smoking of tobacco products is prohibited) to which members of the public have access, either as of right or with the permission of the occupier of those premises, a sign indicating clearly those parts of the premises in which smoking is permitted and those parts of the premises in which smoking is prohibited, and each such sign shall display the name of the occupier or other person in charge of the premises concerned and the name of the person to whom a complaint may be made by a member of the public for the time being present on the premises who observes another person smoking a tobacco product in a part of the premises in which smoking is prohibited.“

- abgedichtete Türen, und Unterdruck im Raucherräumen von mindestens 5 Pa (wie in Italien oder Frankreich). Die Erfüllung dieser Auflagen sollten vor Freigabe eines Raucherraums durch die Behörde überprüft werden (Ventilations-, Dichtungs- und Druckprüfung).
- Raumgröße und die Anzahl der Raucherräume werden nicht geregelt. Nach diesem Entwurf wäre es sogar möglich, Empfangshallen und andere wesentliche Bereiche als Raucherraum zu deklarieren. Stellen Sie auch bitte klar, dass Raucherräume **nur zum Rauchen** verwendet werden dürfen. Wettlokale² dürfen z.B. das Rauchen in einem Raum erlauben, Spielhallen und Casinos ebenso, auch wenn dort gewettet oder gespielt wird. Wenn Räume auch für andere Zwecke verwendet werden, ist der Schutz für das Personal und die Gäste in vielen Bereichen wieder nicht gegeben.
 - Für Kinder und Jugendliche bleibt der Zutritt für Raucherräume weiterhin erlaubt. Auf den Schutz der Schutzbedürftigsten hat man leider wieder vergessen.
 - Für die Reinigung des Raucherraumes ist weiterhin das Personal zuständig. Damit ist der Arbeitnehmerschutz wieder nicht vollständig gewährleistet.
 - Auch in Trafiken darf weiterhin geraucht werden.
 - Es findet sich zwar der Zusatz, dass das nur zulässig ist, wenn sie "keine Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen". Es wird aber nicht geregelt, was damit genau gemeint ist. Trafiken verkaufen beispielsweise Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel und Parkscheine. Für Patienten mit Atemwegserkrankungen besteht somit ein Problem.
 - Viele Trafiken verkaufen z.B. auch Süßigkeiten, Getränke und Zeitschriften für Kinder und Jugendliche. Minderjährige würden somit weiterhin Räume aufsuchen, in denen geraucht wird und in denen Tabakprodukte verkauft und beworben werden. Regeln Sie bitte diese Punkte klar:
 - Ein Zutrittsverbot für Kinder und Jugendliche sollte immer dann bestehen, wenn Produkte, die im Tabakgesetz geregelt werden, verkauft, konsumiert oder beworben werden.
 - Wenn Produkte, die im Tabakgesetz geregelt werden, gemeinsam mit anderen Produkten oder Dienstleistungen angeboten werden, dann sollte das Rauchen verboten sein.
 - Für Arbeitnehmer in Trafiken gilt der Arbeitnehmerschutz wieder nicht.
 - Aufgrund dieser Ausnahmen ist es noch immer erlaubt, in Krankenanstalten, Pflegeheimen und Kuranstalten Raucherräume zu errichten.
 - Der Gesetzesentwurf schreibt einerseits fest, dass nun auch in Lokalen nicht mehr geraucht werden darf, andererseits darf aber weiterhin dort geraucht werden, wo Patienten und Ärzte tagtäglich gegen die schweren Folgen der Tabaksucht kämpfen. Es ist doch widersinnig, dass ausgerechnet dort das Rauchen erlaubt bleiben soll.

² Urteil zu Wettlokalen: „Dem Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 2 Tabakgesetz lässt sich nicht entnehmen, dass jene Räume, in denen das Rauchen gestattet wird ausschließlich dem Zweck des Rauchens dienen“ dürfen. https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Lvwg/LVWGT_WI_20140131_VGW_021_014_20080_2014_00/LVWGT_WI_20140131_VGW_021_014_20080_2014_00.pdf

- In Krankenanstalten und Pflegeheimen halten sich Patienten mit schweren Atemwegs- und Herzerkrankungen auf. Auch eine geringe Menge von Tabakrauch kann ihren Gesundheitszustand akut verschlechtern. Für Patienten, die z.B. aufgrund einer Chemotherapie unter massiver Übelkeit leiden, ist bereits der Geruch von Tabakrauch eine Belastung.
- **Sie sehen, welche Fülle an neuen Problemen diese Ausnahmen hervorrufen. Ausnahmen machen weitere Regulierungen notwendig. Wir empfehlen deshalb ausdrücklich, auf alle Ausnahmen zu verzichten!**

Einige **Maßnahmen, die in anderen Ländern bereits umgesetzt wurden**, fehlen weiterhin im Tabakgesetz.

- Besondere Schutzmaßnahmen für Minderjährige wurden nicht angedacht. Dazu gehören:
 - Ein Rauchverbot auf Kinderspielplätzen.
 - Ein Verbot von Zigarettenautomaten, Minderjährige können die Alterskontrolle problemlos umgehen, dafür genügt die Bankomatkarte eines älteren Freundes.
 - Ein Rauchverbot im Auto, wenn Kinder und Jugendliche mitfahren.
 - Verbot der Abgabe von Einzelzigaretten bei Neueinführung einer Marke.
 - Jugendliche interessieren sich derzeit besonders für elektronische Zigaretten, Wasserpfeifentabake und pflanzliche Raucherzeugnisse. Sie sollten den selben Werbebeschränkungen unterliegen wie Tabakprodukte.
 - Kombinationsangebote aller im Tabakgesetz genannten Produkte mit Musik-Downloads, Videospiele, Mp3-Player, Gewinnspielen und anderen Angeboten, die sich insbesondere an junge Menschen richten, sollten verboten werden.
 - Bitte setzen Sie sich auch dafür ein, dass die Altersgrenze für den Bezug dieser Produkte in den entsprechenden Jugendschutzgesetzen der Länder auf 18 Jahre angehoben wird.
- Weiters empfehlen wir, Schutzmaßnahmen für Patienten mit Atemwegserkrankungen (betroffen sind einige 100.000 Bürger!) auch im Freien vorzusehen. Dazu gehören:
 - Rauchverbot an allen überdachten Warteflächen öffentlicher Verkehrsmittel.
 - Rauchverbot im unmittelbaren Eingangsbereich bzw. im überdachten Eingangsbereich öffentlicher Gebäude (Krankenhäuser, Ämter, Bahnhöfe,...).
 - Raucherzonen müssen ausreichend weit (5 - 10 Meter) entfernt sein, von den Bereichen, die mit Rauchverbot belegt sind. Sie müssen klar begrenzt werden.
 - In Krankenanstalten empfehlen wir (ebenso wie in Schulen) ein Rauchverbot auch auf den gesamten Außenbereich auszuweiten.

Eine Übergangszeit von 3 Jahren ist nicht akzeptabel.

- Dieser Regierung ist bewusst, dass Passivrauch schädlich ist und dass in diesen 3 Jahren viele Angestellte in der Gastronomie zu Schaden kommen werden.
- Für eine lange Übergangszeit gibt es keinen nachvollziehbaren Grund. Es sind keine neuerlichen Aufwendungen oder Umbauten notwendig, um die Räume rauchfrei zu

machen. Lokalbesitzer müssen lediglich eine entsprechende Kennzeichnung im Lokal anbringen und die Aschenbecher wegräumen.

- Den Lokalbesitzern wird eine Prämie angeboten. Für diese Prämien werden Steuergelder verwendet. Somit zahlen auch Nichtraucher für einen politischen Fehler, der ausschließlich für die Raucher und die Gastronomie fragwürdige Vorteile bot. Diese Prämien sollten durch eine deutliche Erhöhung der Tabaksteuer finanziert werden.
- Spätestens bis zum 20. Mai 2016 ist die neue Tabakprodukterichtlinie (TPD-II) umzusetzen. Der EU ist zu melden ist, wer sie kontrolliert. **Änderungen im Tabakgesetz sollten gleichzeitig in Kraft treten!**
 - Begründet wurde die lange Übergangszeit mit den getätigten Investitionen der Lokalbesitzer. Zahlreiche Punkte im neuen Tabakgesetz sind davon aber gar nicht betroffen, z.B. die Ausweitung des Rauchverbots im Bereich von Schulen, Verkehrsmittel zur entgeltlichen oder gewerblichen Personenbeförderung, Aufnahme elektronischer Zigaretten und anderer Raucherzeugnisse.
 - Ebenso nicht davon betroffen wären die von uns angeregten Punkte, insbesondere die Schaffung funktionierender Kontrollen, die Ahndung von Verstößen als Einzeldelikt, Ausweitung des Rauchverbots im Bereich von Krankenhäusern, Pflegeheimen und Kuranstalten.
 - Wir empfehlen, dass das Tabakgesetz spätestens im Mai 2016 voll in Kraft tritt. **Insbesondere für die Neuerungen, die nicht mit den Investitionen der Lokalbesitzer in Zusammenhang stehen, gibt es keinen Grund zu warten.**

Der Entwurf des Tabakgesetzes bietet wesentliche Verbesserungen, das ist unbestritten. Eine Lösung, die Nichtraucher zuverlässig schützt, wurde aber noch nicht erreicht. **Ein Gesetz ohne Kontrollen ist ein zahnloses Gesetz** und wird das Image Österreichs als „Aschenbecher Europas“ nicht beseitigen. Wir bitten Sie, Verbesserungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Strasser
Reckturmgasse 25
2136 Laa an der Thaya

Mitarbeiter und Unterstützer:

Univ.-Prof. Dr. Manfred Neuberger
Em. Vorstand der Abteilung für Präventivmedizin
Institut für Umwelthygiene, Medizinische Universität Wien, 1090 Wien

Univ.-Prof. Dr. Robert Pirker
Klinische Abteilung für Onkologie, Univ.-Klinik für Innere Medizin I
Medizinische Universität Wien, 1090 Wien

Prim. Univ.-Prof. Dr. Franz Weidinger
Vorstand der 2. Med. Abteilung, Krankenanstalt Rudolfstiftung, 1030 Wien

Univ.-Prof. Dr.med. Günther Schwabegger
Em. Leiter des Instituts für Physiologie, Medizinische Universität Graz, 8010 Graz

Univ.-Prof. Dr. Freyja-Maria Smolle-Jüttner
Klinische Abteilung für Thoraxchirurgie und Hyperbare Chirurgie,
Medizinische Universität Graz, 8036 Graz

Doz. Dr. Angela Zacharasiewicz
Abteilung für Kinder- und Jugendheilkunde, Wilhelminenspital, 1160 Wien

Dr. Reinhard Kürsten
Facharzt für Hals-, Nasen und Ohrenkrankheiten, 1010 Wien

Dietmar Erlacher
Bundesobmann der Selbsthilfegruppen "Krebspatienten für Krebspatienten", 1220 Wien

Robert Rockenbauer
Österreichische Schutzgemeinschaft für Nichtraucher, 6020 Innsbruck

Karl Leeb
4020 Linz

Univ.-Prof. Dr. Walter Kofler
em. Vorstand des Instituts für Sozialmedizin
Medizinische Universität Innsbruck, 6020 Innsbruck

Prim. Univ.-Prof. Dr. Horst Olschewski
Vorstand der Lungenabteilung am LKH Graz
Medizinische Universität Graz, 8036 Graz